

## Neuregelung der Startgutschriften u.a. -

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben sich am 30. Mai 2011 auf eine Neuregelung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte geeinigt. Die Neuregelung war aufgrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 14. November 2007 – IV ZR 74/06 – notwendig geworden.

Gleichzeitig wurde Einvernehmen über die Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung zu den Mutterschutzzeiten und zu eingetragenen Lebenspartnerschaften erzielt.

Im Einzelnen ergibt sich Folgendes:

### Startgutschriften

Die Startgutschriften sog. rentenferner Versicherter, also solcher Beschäftigter, die am 1. Januar 2002 noch keine 55 Jahre alt waren, werden mittels eines Vergleichsmodells überprüft und gegebenenfalls verbessert. Hierzu wird der bisherigen Berechnung der Startgutschriften eine zweite Berechnung gegenübergestellt, die sich nach § 2 BetrAVG richtet. Diese Vorschrift enthält Regelungen für Betriebsrenten außerhalb des öffentlichen Dienstes. Ergibt die Vergleichsberechnung eine um mindestens 7,5 Prozentpunkte höhere Differenz gegenüber der bisherigen Startgutschrift, wird ein Zuschlag zur bisherigen Startgutschrift ermittelt.

Von dieser Vergleichsberechnung könnten insbesondere Beschäftigte profitieren, die bei erstmaligem Beginn der Pflichtversicherung mindestens 25 Jahre alt waren. Nach gemeinsamer Einschätzung der Tarifvertragsparteien wird damit die vom Bundesgerichtshof kritisierte Benachteiligung von Beschäftigten, die erst mit höherem Lebensalter erstmals in den öffentlichen Dienst eingestellt und zusatzversichert wurden, hinreichend ausgeglichen.

Es verbleibt bei dem für die Ermittlung der Startgutschriften angewandten Näherungsverfahren. Die Tarifvertragsparteien hatten sich entsprechend des Prüfauftrags des BGH im Rahmen der Tarifverhandlungen mit der Anwendung des Näherungsverfahrens eingehend befasst.

Für die tarifliche Einigung besteht noch eine Einlassungsfrist bis voraussichtlich Mitte August 2011. Erst nach diesem Zeitpunkt kann die Tarifeinigung wirksam werden.

Der Änderungsstarifvertrag sieht vor, dass die Zusatzversorgungskassen einen eventuell sich ergebenden Zuschlag und die daraus resultierende neue Startgutschrift den Versicherten im Rahmen der Renteninformation im Sommer 2012 mitteilen. Ergibt sich kein Zuschlag und verbleibt es bei der bisherigen Startgutschrift, teilen die Zusatzversorgungskassen dies den Versicherten ebenfalls im Rahmen der Renteninformation mit.



**Die BVK Zusatzversorgung wird die Versicherten mit einer rentenfernen Startgutschrift von sich aus über die individuellen Auswirkungen der Neuregelungen der Startgutschriften informieren. Daher ist von Rückfragen bei der BVK Zusatzversorgung abzusehen. Wir bitten dafür angesichts der komplexen rechtlichen Materie und des technischen Aufwandes um Ihr Verständnis.**

### **Mutterschutzzeiten**

Zeiten des Mutterschutzes werden künftig Beschäftigungszeiten gleichgestellt. Sie gelten als vollwertige Versicherungszeiten (Umlagemonate) und werden bei Berechnung der Rentenhöhe so behandelt, als hätte die Mutter während dieser Zeit im gleichen Umfang gearbeitet wie vor dem Mutterschutz. Damit werden sie Krankheitszeiten gleichgestellt (sie werden also wie Zeiten einer Entgeltfortzahlung behandelt).

Da die Zusatzversorgungskassen die nötigen Informationen für die Vergangenheit nicht haben, wird für zurückliegenden Mutterschutzzeiten ab dem 18. Mai 1990 (ab diesem Zeitpunkt gilt die europäische Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit) bis zum 31. Dezember 2011 ein Antrag nötig sein. Dieser wird bis zum Rentenanspruch gestellt werden können. Näheres wird noch durch Redaktionsverhandlungen zum Tarifvertrag geklärt.

Für Mutterschutzzeiten ab dem 1. Januar 2012 werden neue Versicherungsmerkmale benötigt, die zurzeit aber noch nicht zwischen den Zusatzversorgungskassen abgestimmt sind.

Zur Umsetzung der aktuellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 2011 (1 BvR 1409/10) zur Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten aus dem Jahr 1988 werden die Tarifvertragsparteien nach Prüfung der Entscheidungsgründe Gespräche aufnehmen.

### **Eingetragene Lebenspartner**

Eingetragene Lebenspartner werden bei der Hinterbliebenenrente Verheirateten gleichgestellt. Damit erhalten eingetragene Lebenspartner von verstorbenen Versicherten eine Witwen/Witwerrente unter den gleichen Voraussetzungen und in gleicher Höhe, wie dies bei Ehegatten der Fall ist.